

Entscheidung Nr. 3769 (V) vom 17.04.1990
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 28.04.1990

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

VPS Film-Entertainment
Film-Verwertungsgesellschaft mbH
Saarstraße 7
8000 München 40

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 12.02.1990 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 17.04.1990 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Kirchen:

einstimmig beschlossen:

"Intimo"
Videofilm
VPS Film-Entertainment
Film-Verwertungsgesellschaft mbH,
München

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Die VPS Film-Entertainment Film-Verwertungsgesellschaft mbH als Verfahrensbeteiligte ediert und vertreibt den Videofilm "Intimo" auf dem deutschen Markt. Es handelt sich um eine Produktion aus Italien aus dem Jahre 1987. Regisseur des Videofilmes ist Bob J. Ross. Der Videofilm hat eine Laufzeit von ca. 80 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat den Videofilm im Rahmen der Erwachsenenprüfung mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet. Eine Jugendfreigabe war nicht beantragt worden.

Der hat die Indizierung des Videofilmes beantragt.

Neben einer ausführlichen Inhaltsangabe wird zur Begründung der Jugendgefährdung ausgeführt, daß der Videofilm aufgrund der Aneinanderreihung von sexuellen Szenen, gekoppelt mit Aggression und Brutalität, geeignet sei, eine Störung der Entwicklung jugendlicher Sexualität zu bewirken.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Intimo" war auf Antrag des in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Der Videofilm ist offenbar geeignet (§ 15a GjS) Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" i § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS auszulegen ist.

Die explizite Darstellung von triebhafter Sexualität, stets gekoppelt mit dem Wunsch nach Brutalität und Aggressionen, meist gegenüber Frauen, ist nicht nur frauendiskriminierend, sondern darüber hinaus auch geeignet, die Entwicklung einer befriedigenden Sexualität von Kindern und Jugendlichen nachhaltig negativ zu beeinflussen.

Im "film-dienst" 42. Jahrg., Nr. 26, lfd. Nr. 28057, wird der Inhalt des Videofilmes zutreffend wie folgt zusammengefaßt:

"Eine junge Frau kellnert in einer Bar mit erotischem Musik-Tanztheater und tritt als Model in einer Dessous-Modenschau auf. Dort begegnet ihr ein mysteriöser Fremder, der sie durch seine brutal-provozierende Haltung verstört und anzieht. Es entwickelt sich ein hitziges, von sado-masochistischen Spielereien geprägtes Verhältnis, bis er wieder verschwindet und sie zu ihrem braven Studenten zurückkehrt."

Zutreffend weist der Antragsteller darauf hin, daß in dem Videofilm durchgängig jeder sexuelle Akt oder auch nur der entsprechende Traum mit einer offenen Ag-

gression gekoppelt wird. Des weiteren beinhaltet der Videofilm zahlreiche Darstellungen bzw. Anspielungen auf sado-masochistisches Sexualverhalten. Damit wird durch den Videofilm der Eindruck erweckt, daß Gewaltanwendung, insbesondere gegenüber Frauen, die sexuelle Lust und Empfindsamkeit steigert. Hier wird wieder einmal dem Vorurteil Vorschub geleistet, die Frauen wollten gewalttätige Sexualität bzw. vergewaltigt werden, um dabei besondere Lust empfinden zu können.

Auf die vom Antragsteller gut begründete Eignung zur Jugendgefährdung kann vollinhaltlich Bezug genommen werden:

"Der Film ist nun aber alles andere, als der Versuch einer Analyse des Verhältnisses von Trieb, Sexualität und Aggression. Ganz im Gegenteil wird der Zuschauer in eine voyeuristische Situation gedrängt, die in ihm selbst die Lust am Laster erzeugen soll. Er erlebt das Ganze nicht als 'Spiel'-Film; für ihn stellt sich die Verknüpfung von Lust und Brutalität als real dar. Und dies auch noch umso einseitiger, da die Aggression nur von den Männern ausgeht. Sie teilen aus und die Fragen lassen es sich nicht nur unbefragt gefallen, sie haben sogar noch Spaß daran. Der männliche Jugendliche lernt so ein Verhalten als naturwüchsig kennen, das ihm erlaubt, sich zu nehmen, was er begehrt, ohne auf die Gefühle der Frau Rücksicht zu nehmen. Das junge Mädchen dagegen muß davon ausgehen, der männlichen Aggression schlicht ausgeliefert zu sein."

Die Jugendgefährdung des Videofilmes war auch offenbar im Sinne des § 15a GJS. Dies tritt für den unvoreingenommenen Betrachter angesichts der jugendgefährdenden Auswirkungen von der Darstellung gewalttätiger Sexualität klar und zweifelsfrei zutage (vgl. VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - Az.: 10 X 1190/78).

Der Kunstvorbehalt als Ausnahmetatbestand im Sinne von § 1 Abs. 2 GJS stand der Entscheidung nicht entgegen.

Nach Auffassung der Mitglieder des 3er-Gremiums wohnt dem Videofilm kein künstlerischer Gestaltungswille inne. Es handele sich um einen ausschließlich nach kommerziellen Gesichtspunkten ausgerichteten Film, der durch die Darstellungen sexueller Szenen zu unterhalten versuche.

In diese Richtung geht auch die Kritik des film-dienstes: "...im Grunde aber unausgegoren-banaler Sexfilm um die 'Grenzbereiche' von Liebe, Leidenschaft und Perversion. Was als 'Lebensklugheit' ausgegeben wird, ist lediglich Koketterie mit voyeuristischem Anstrich, garniert mit willkürlich einmontierten Versatzstücken im Stil modischer Erotik-Musikvideos à la Guesch Patti."

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte nicht angenommen werden. Es handelt sich um einen Videofilm, der aufgrund der Koppelung von Sexualität und Brutalität für Kinder und Jugendliche nicht verfügbar sein darf. Darüber hinaus lagen Angaben über den Umfang des Vertriebes, welche die Annahme eines Falles geringer Bedeutung begründen lassen können, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).